

Antwort

auf das Postulat der SPO-Fraktion, eingereicht durch Grossrat German Eyer, betreffend Wildwest in Fiesch (08.10.2008) (6.033)

Der Postulant verlangt, dass die Regierung und das zuständige Departement unverzüglich die notwendigen Schritte einleitet, indem die rechtskräftige Wiederherstellungsverfügung der Kantonalen Baukommission vom 23. Juli 2004 gegen Herrn Franz-Josef Volken als Betreiber des Campingplatzes in Fiesch vollzogen und damit der „*Wildwest Praxis*“ in Fiesch Einhalt geboten wird.

Das Bundesgericht hat am 20. Juni 2008 als letzte Instanz die Beschwerde von Herrn Volken abgewiesen. Es hat festgehalten, dass der Beschwerdeführer klar bösgläubig handelte, da er weit reichende Arbeiten vornahm, obwohl er wusste, dass weder die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Kantonalen Baukommission noch die Zustimmung der Urversammlung zur Erweiterung der Campingzone vorlag. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Beseitigung der formell und materiell rechtswidrigen Anlagen ausserhalb der Bauzone die wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers überwiege.

In Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2) obliegt die Baupolizei der zuständigen Baubewilligungsbehörde. Da im vorliegenden Fall die von Herrn Volken vorgenommenen baulichen Vorkehren ausserhalb der Bauzone getätigt worden sind, ist die Kantonale Baukommission via die Kantonale Baupolizei zuständig. **Anzumerken ist, dass die Kantonale Baukommission als ein von der Regierung und vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt unabhängiges Organ agiert.**

Im Anschluss an die Eröffnung des erwähnten Bundesgerichtsurteils hat die kantonale Baupolizei Herrn Volken mit Schreiben vom 10. Juli 2008 daran erinnert, dass die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert der ursprünglich angesetzten Frist von vier Monaten ausgeführt werden muss. Eine Kontrolle vor Ort durch die Baupolizei Anfang Januar 2009 ergab jedoch, dass der unrechtmässige Zustand nach wie vor andauert.

Die Kantonale Baukommission wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfahrensvorschriften sowie in Anwendung der rechtsstaatlichen Instrumente sämtliche notwendigen Massnahmen treffen, damit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durchgesetzt wird.

Die Kantonale Baukommission hat in Berücksichtigung des aktuellen Verfahrensstandes die notwendigen Vollzugsmassnahmen fristgerecht eingeleitet. Daher sieht sich weder der Staatsrat als Obergerichtsbehörde über die Baupolizei noch das ihn in seiner Aufgabe unterstützende zuständige Departement für Bau, Verkehr und Umwelt zum heutigen Zeitpunkt veranlasst, allfällige parallele aufsichtsrechtliche Massnahmen zu veranlassen.

Das Postulat wird im Sinne der Ausführungen angenommen.